

# Stiftung VRM Gebäudehülle

## Merkblatt freiwillige Unterstellung

<i>Thema</i>	Freiwillige Unterstellung von Betrieben unter den GAV-VRM
<i>Kontaktadresse</i>	Stiftung VRM Gebäudehülle Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen
<i>Telefon</i>	044 244 41 50
<i>E-Mail</i>	gebäudehuelle@vrmservices.ch
<i>gültig ab</i>	01.12.2025

### Inhalt

1.	Die Unterstellung unter den GAV-VRM .....	2
2.	Wer ist vom GAV-VRM ausgeschlossen? .....	2
3.	Wer kann sich grundsätzlich freiwillig unterstellen lassen? .....	2
4.	Was gibt es für Ausnahmen zur freiwilligen Unterstellung und wer kann sich nicht unterstellen lassen? ...	2
4.1.	Lernende und Praktikanten .....	2
4.2.	Unternehmer ohne obligatorisch unterstelltes Personal .....	2
4.3.	Personengruppen nach Art. 13.2 GAV-VRM, die ihr 50. Altersjahr überschritten haben .....	3
5.	Was sind die Bedingungen für einen Leistungsbezug? .....	3
6.	Wie kann ich eine freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung wieder auflösen? .....	3
7.	Wann wird die freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung durch die Stiftung aufgelöst? .....	4
8.	Wie gehe ich vor, um meinen Betrieb freiwillig unterstellen zu lassen? .....	4
9.	Was sind meine Pflichten als freiwillig unterstellter Betrieb? .....	4

## 1. Die Unterstellung unter den GAV-VRM

Grundsätzlich sind alle Personen, welche dem GAV für das Gebäudehüllengewerbe unterstellt sind, auch dem GAV-VRM Gebäudehülle obligatorisch unterstellt.

## 2. Wer ist vom GAV-VRM ausgeschlossen?

Vom GAV-VRM ausgenommen sind gemäss persönlichem Geltungsbereich des GAV-VRM die folgenden Personengruppen:

- a) kaufmännisches Personal;
- b) Lernende;
- c) Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
- d) in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesellschaftskapital beträgt.

GAV-VRM: Art. 2.2

## 3. Wer kann sich grundsätzlich freiwillig unterstellen lassen?

Alle Personengruppen gem. lit. a), c) und d) können dem GAV-VRM freiwillig unterstellt werden. **Voraussetzung hierfür ist eine vom Betrieb und der Stiftung unterzeichnete Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung.**

GAV-VRM: Art. 3.1

Kaufmännische Mitarbeiter, im Betrieb in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre von Aktiengesellschaften und mitarbeitende Gesellschafter von GmbH können dem GAV VRM Gebäudehülle durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden, sofern diese für den gesamten Betrieb abgeschlossen wird.

### Hinweis zum GAV-Artikel:

Eine freiwillige Unterstellung gemäss Art. 3.1 GAV-VRM ist nur gesamtheitlich möglich. Das heisst, es können entweder alle ausgeschlossenen Personengruppen oder keine unterstellt werden.

GAV-VRM: Art. 3.2

Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben, können dem GAV-VRM Gebäudehülle durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden.

### Hinweis zum GAV-Artikel:

Der Betriebsinhaber kann sich selbst und kaufmännische Mitarbeitende gesamtheitlich unterstellen lassen.

## 4. Was gibt es für Ausnahmen zur freiwilligen Unterstellung und wer kann sich nicht unterstellen lassen?

### 4.1. Lernende und Praktikanten

Lernende und Praktikanten können nicht freiwillig unterstellt werden.

### 4.2. Unternehmer ohne direkt angestelltes und obligatorisch unterstelltes Personal

Für Personen nach Art. 3.1 lit. d) und e) GAV-VRM, welche keine dem GAV im Gewerbe der Gebäudehülle Schweiz obligatorisch unterstellte Personen während mindestens jährlich wiederkehrenden 6 Monaten beschäftigen (gem. Art. 2.2.1 Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung VRM Gebäudehülle), ist eine freiwillige Unterstellung ausgeschlossen. Personen, die über einen Personalverleiher im Betrieb eingesetzt werden, gelten nicht als direkt angestelltes und obligatorisch unterstelltes Personal.

### 4.3. Personengruppen nach Art. 13.2 GAV-VRM, die ihr 50. Altersjahr überschritten haben

Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben oder in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesellschaftskapital beträgt, können sich nach der Vollendung ihres 50. Altersjahres nicht mehr freiwillig unterstellen lassen.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Es ist zu beachten, dass eine freiwillige Unterstellung keinen Anspruch auf einen späteren Leistungsbezug garantiert. So kann es sein, dass Personen in der Gesamtheit mitunterstellt werden, welche jedoch nicht von einem Leistungsbezug profitieren können. Hier gilt wie bei den obligatorisch unterstellten Personen das Solidarprinzip (vgl. Ziffer 5).

### 5. Was sind die Bedingungen für einen Leistungsbezug?

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen 5 Jahre oder weniger vor der ordentlichen AHV-Pensionierung stehen und
- b) ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
- c) während mindestens 15 Jahren und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
- d) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sein.

Details regelt das Reglement VRM.

GAV-VRM: Art. 13.1

Für freiwillig unterstellte Personen gibt es noch ergänzende, detailliertere Ausführungen im GAV-VRM:

GAV-VRM: Art. 13.2

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb vor der Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM unterstellt worden und diesem bis zur Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sind.

#### **Hinweis zum GAV-Artikel:**

Es gilt zu beachten, dass man auch zum Zeitpunkt des Leistungsantrages in einem Betrieb, der seine Belegschaft freiwillig unterstellt hat, angestellt sein muss. Sollte man also seine Arbeitsstelle in gleicher Position wechseln, so verliert man den Anspruch, wenn der neue Betrieb nicht freiwillig unterstellt ist.

Es gelten zudem alle weiteren Bestimmungen (Umgang mit Arbeitslosigkeit, etc.) gemäss GAV-VRM und dem Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung VRM Gebäudehülle.

### 6. Wie kann ich eine freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung wieder auflösen?

Eine Unterstellungsvereinbarung ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss und frühestens 3 Jahre nach dem letztmaligen Bezug von Überbrückungsrenten durch eine freiwillig unterstellte Person durch den Betrieb kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung setzt das Einverständnis der Mehrheit der freiwillig unterstellten Personen des Betriebs voraus.

Leistungs- und Beitragsreglement: Art. 2.2.5

## 7. Wann wird die freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung durch die Stiftung aufgelöst?

Eine freiwillige Unterstellungs-Vereinbarung ist nur gültig, solange die Firma dem GAV-VRM obligatorisch unterstellte Mitarbeitende beschäftigt. Der Wegfall von obligatorisch unterstellten Mitarbeitenden berechtigt die Stiftung die vorliegende Unterstellungsvereinbarung per sofort aufzuheben. Es werden zu keinem Zeitpunkt bereits entrichtete Beiträge zurücküberwiesen.

## 8. Wie gehe ich vor, um meinen Betrieb freiwillig unterstellen zu lassen?

Die freiwillige Unterstellung unter den GAV-VRM ist vom unterstellten Betrieb mit dem entsprechenden Formular gesondert zu beantragen. Das Formular ist unter <https://vrm-gebaeudehuelle.ch/> publiziert.

- › Nach Antragsprüfung erhält der Betrieb eine Vereinbarung der freiwilligen Unterstellung seiner Mitarbeitenden.
- › Die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM gilt für freiwillig unterstellte Personen ab dem Beginndatum der zwischen der Firma und der Stiftung VRM Gebäudehülle abgeschlossenen Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung. Eine Unterstellung ist frühestens per Monatserstem des dem Antragsdatum folgenden Monats möglich. Die freiwillige Unterstellung gilt auch für Personen nach Art. 3.1 und Art. 3.2 GAV-VRM, welche der Firma nach Abschluss einer Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung beitreten.
- › Eine freiwillig unterstellte Person kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Beitragspflicht eine Überbrückungsrente aus dem VRM beantragen.

## 9. Was sind meine Pflichten als freiwillig unterstellter Betrieb?

Wie auch für die obligatorisch unterstellten Mitarbeitenden, ist jährlich die totale Lohnsumme der freiwillig unterstellten Personen sowie deren Anzahl zu melden. Auf Basis der Lohnmeldungen werden die VRM-Beiträge in Rechnung gestellt.